



## Voraussetzungen für die Einbringung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters

Nach § 40 Abs. 1 in Verbindung mit § 73 Abs. 5 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, LGBl. Nr. 88 i.d.g.F. wird kundgemacht:

### Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters

Einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters darf jede Gemeinderatspartei einbringen und dabei eines ihrer Mitglieder zur Wahl des Bürgermeisters vorschlagen. Dabei gelten Gemeinderatsparteien, die aus gekoppelten Wahlvorschlägen hervorgegangen sind, als eine Gemeinderatspartei.

Der Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der Gemeinderatspartei;
- b) den Familiennamen und Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Adresse des Wahlwerbers.

Der Wahlvorschlag muss von mehr als der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder aus der Gemeinderatspartei des Wahlwerbers unterfertigt sein.

Der Wahlwerber, der für die Wahl des Bürgermeisters vorgeschlagen wird, muss hiezu schriftlich seine Zustimmung erklärt haben. Die Zustimmungserklärung ist dem Wahlvorschlag anzuschließen. Sie gilt zugleich als Unterfertigung des Wahlvorschlages.

Der Zustellungsbevollmächtigte der Gemeinderatspartei ist auch Zustellungsbevollmächtigter für den von dieser Gemeinderatspartei eingebrachten Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters.

angeschlagen am: abgenommen am:
------------------------------------